



Satzung

der

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Stand: 25.11.2006



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Bezirk, Mitglieder.....	Seite 1
§ 2	Aufgaben	Seite 1
§ 3	Organe	Seite 2
§ 4	Vollversammlung - Wahl der Mitglieder.....	Seite 3
§ 5	Stellvertreter	Seite 4
§ 6	Rechtsstellung der Mitglieder	Seite 4
§ 7	Zuwahl	Seite 4
§ 8	Wahlprüfung	Seite 5
§ 9	Zuziehung von Sachverständigen.....	Seite 5
§ 10	Beschlussfassung der Vollversammlung.....	Seite 5
§ 11	Einberufung der Vollversammlung	Seite 6
§ 12	Einladung	Seite 6
§ 13	Leitung der Vollversammlung	Seite 6
§ 14	Beschlussfähigkeit.....	Seite 7
§ 15	Anträge, Niederschrift	Seite 7
§ 16	Wahl	Seite 7
§ 17	Schriftliche Beschlussfassung	Seite 7
§ 18	Geschäftsordnung	Seite 8
§ 19	Vorstand, Zusammensetzung.....	Seite 8
§ 20	Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten sowie des Vorstandes	Seite 8
§ 21	Verwaltung durch den Vorstand, Schadenshaftung	Seite 8
§ 22	Sitzungen des Vorstandes, Einberufung, Beschlussfassung	Seite 9
§ 23	Vertretungsbefugnis.....	Seite 9
§ 24	Geschäftsführung	Seite 10
§ 25	Dienstverträge	Seite 10
§ 26	Ausschüsse	Seite 10
§ 27	Berufsbildungsausschuss	Seite 11
§ 28	Rechnungsprüfung	Seite 11
§ 29	Beauftragte	Seite 11
§ 30	Haushalt, Rechnungslegung, Rechnungsjahr, Haushaltsplan	Seite 12
§ 31	Zeitraum der Rechnungslegung	Seite 12
§ 32	Haushalts- und Kassenordnung	Seite 13
§ 33	Satzungsänderung.....	Seite 13
§ 34	Aufsicht	Seite 13
§ 35	Bekanntmachung.....	Seite 13
§ 36	Überleitungsbestimmung	Seite 14
§ 37	Inkrafttreten.....	Seite 14

Satzung

der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

vom 03.07.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.1999 (DHZ Nr. 23, RABl. der Regierung der Oberpfalz vom 15.02.2000, Nr. 2, und RABl. der Regierung von Niederbayern vom 03.03.2000, Nr. 3), geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 27.01.2004 (DHZ Nr. 4 vom 20.02.2004, RABl der Regierung von Niederbayern vom 19.03.2004, Nr. 4, und RABl der Regierung der Oberpfalz vom 13.04.2004, Nr. 6), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 25.11.2006 (DHZ Nr. 3 vom 09.02.2007, RABl der Regierung von Niederbayern vom 23.03.2007, Nr. 4, und RABl der Regierung der Oberpfalz vom 10.04.2007, Nr. 7)

§ 1

Name, Sitz, Bezirk, Mitglieder

- (1) Die Handwerkskammer führt den Namen Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz. Sie ist Gesamtrechtsnachfolgerin der beiden bisherigen Handwerkskammern.
Sitz der Handwerkskammer ist Regensburg, Hauptverwaltungssitze sind Passau und Regensburg.
Ihr Bezirk umfasst die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz.
- (2) Der Bezirk der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz bildet den Wahlbezirk.
- (3) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (4) Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, Auszubildenden und andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung dieser Gewerbetreibenden.
Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk selbständig eine gewerbliche Tätigkeit nach § 90, Abs. 3 und 4, ausüben.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere:
 1. Die Interessen des Handwerks zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen der einzelnen Handwerke und ihrer Organisation zu sorgen,
 2. die Behörden in der Förderung des Handwerks durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse des Handwerks zu erstatten,
 3. die Handwerksrolle zu führen (§ 6 HwO)
 4. die Berufsausbildung zu regeln (§ 41 HwO), Vorschriften hierfür zu erlassen, ihre Durchführung zu überwachen (§ 41 a HwO) sowie eine Lehrlingsrolle (§ 28 HwO) zu führen,



- 4 a) Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten,
 5. Gesellenprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen (§ 38 HwO), Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen (§ 33 HwO) und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
 6. Meisterprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen (§ 50 HwO) und die Geschäfte des Meisterprüfungsausschusses (§ 47 Abs. 2 HwO) zu führen,
 7. die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Meister und Gesellen zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks in Zusammenarbeit mit den Innungsverbänden zu fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten,
 8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern zu bestellen und zu vereidigen,
 9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen zu fördern,
 10. die Formgestaltung des Handwerks zu fördern,
 11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Inhabern eines Betriebes eines Handwerks und ihren Auftraggebern einzurichten,
 12. Ursprungszeugnisse über in Handwerksbetrieben gefertigte Erzeugnisse und andere, dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,
 13. die Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Handwerker sowie Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen.
- (2) Abs. 1 Nr. 4, 4 a und 5 gilt für die Berufsausbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.
- (3) Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 - 13 findet auf handwerksähnliche Gewerbe entsprechende Anwendung.

§ 3 Organe

Die Organe der Handwerkskammer sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse

§ 4

Vollversammlung - Wahl der Mitglieder

- (1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 48, davon sind 1/3 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in einem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder Betrieb eines Gewerbes der Anlage B beschäftigt sind.
- (2) Die gewählten Mitglieder der Vollversammlung sollen den Handwerken nach Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) und Anlage B 1 (nicht zulassungspflichtige Handwerke) sowie dem handwerksähnlichen Gewerbe entsprechend der nachfolgenden Gewerbegruppen wie folgt angehören. Die Verteilung auf selbständige Gewerbetreibende sowie Gesellen und andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung ist in Klammern dargestellt.

Anlagen: A + B 1 der HWO

Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	10 (6+4)
Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	19 (13+6)
Gruppe der Holzgewerbe	4 (3+1)
Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	1 (1+0)
Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	5 (3+2)
Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	5 (3+2)
Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe	2 (1+1)

Anlage: B 2 der HWO

Gruppe der handwerksähnlichen Gewerbe	2 (2+0)
	48 (32+16)

Bei der Aufteilung sollen die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe berücksichtigt werden. Die Verteilung der Vollversammlungssitze soll auch die regionale Bedeutung der einzelnen Wirtschaftsgruppen widerspiegeln.

- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung und ihrer Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt.
- (4) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung gemäß Anlage C der Handwerksordnung. Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (5) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr im Betrieb eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verblei-



ben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 5 Stellvertreter

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der der gleichen Gewerbegruppe nach § 4 Abs. 2 wie das Mitglied angehören muss. Im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Der vorsitzende Präsident (§ 19 Abs. 1) der Handwerkskammer entscheidet, wann ein Verhinderungsfall vorliegt.

§ 6 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse wird Ersatz nach besonderen, von der Vollversammlung der Handwerker zu beschließenden Sätzen gewährt.

§ 7 Zuwahl

- (1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens 6 sachverständigen Personen ergänzen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2).
- (2) Die Zuwahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung (§ 14 Abs. 1). Die Zuwahl der sachverständigen Personen, die auf das Drittel der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung anzurechnen sind, erfolgt auf Vorschlag der Mehrheit dieser Gruppe. Über die Zuwahl ist zu beschließen, wenn Wahlvorschläge so rechtzeitig vor Eröffnung der Vollversammlung eingereicht werden, dass sie gemäß § 12 Abs. 1 auf die Tagesordnung zu setzen sind. Wahlvorschläge können nur durch Beschluss des Vorstandes oder aus der Mitte der Vollversammlung eingereicht werden. Vorschläge aus der Mitte der Vollversammlung bedürfen der Unterschrift von 22 Mitgliedern.



- (3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Vollversammlungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Zugewählten haben gleiche Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.

§ 8 Wahlprüfung

Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl der Mitglieder gemäß § 100 der HwO, die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl eines Gewählten gemäß § 101 HwO sowie die Entscheidung über die Ablehnung der Wahl gemäß § 102 HwO obliegt dem Vorstand.

§ 9 Zuziehung von Sachverständigen

Die Organe der Handwerkskammer (§ 3) können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt und Zeitversäumnisse entschädigt.

§ 10 Beschlussfassung der Vollversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:
 - 1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - 2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 93 Abs.4, HwO),
 - 3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
 - 4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - 5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
 - 6. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung,
 - 7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,
 - 8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
 - 9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
 - 10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a HwO),
 - 11. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 HwO),
 - 12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs.1 Nr. 8 HwO),



13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigungen (§ 94 HwO),
 14. die Änderung der Satzung.
- (2) Die nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 5, 10 bis 12 und 14 sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organen (§ 105 Abs. 2 Nr. 11 HwO) zu veröffentlichen.

§ 11

Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Handwerkskammer hat jährlich mindestens eine ordentliche Vollversammlung abzuhalten. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem vorsitzenden Präsidenten verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie die Vollversammlung einberufen und leiten.
- (2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden.

§ 12

Einladung

- (1) Zu der Vollversammlung lädt der vorsitzende Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen.
- (2) Die Einladung gemäß Abs. 1 muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem in dem für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen und dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie anzuzeigen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem vorsitzenden Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 5) anzeigen.

§ 13

Leitung der Vollversammlung

Der vorsitzende Präsident leitet die Vollversammlung der Handwerkskammer. Er kann Mitglieder der Vollversammlung oder sonstige Anwesende, die seine zur Leitung der Vollversammlung getroffenen Anordnungen nicht befolgen, nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum hinausweisen.



§ 14

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 15

Anträge, Niederschrift

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der vorsitzende Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Handwerkskammer zur Beschlussfassung stellen.
- (2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom vorsitzenden Präsidenten sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ist eine Ausfertigung der Niederschrift vorzulegen sowie den Mitgliedern der Vollversammlung zuzuleiten.

§ 16

Wahl

Von der Vollversammlung vorzunehmende Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln.

Außer bei der Wahl der Präsidenten und ihrer Stellvertreter, die in jedem Falle mit verdeckten Stimmzetteln zu erfolgen hat, sind jedoch auch Wahlen durch Zuruf zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 17

Schriftliche Beschlussfassung

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit mitzuteilen.
- (3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht oder gegen die Vorlage stimmt.



§ 18

Geschäftsordnung

Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19

Vorstand, Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden (Präsidenten), die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes sein müssen, vier Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen zwei Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein müssen und zwölf weiteren Mitgliedern und zwar acht selbständigen Gewerbetreibenden und vier Gesellen oder Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Die Präsidenten führen im jährlichen Wechsel den Vorsitz (vorsitzender Präsident).
Die Reihenfolge bestimmt die Vollversammlung. Der vorsitzende Präsident wird im Verhinderungsfalle vom anderen Präsidenten und bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 68. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Präsidenten und ihre Stellvertreter dürfen nicht Innungsobere oder Kreishandwerksmeister sein.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf einer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Den Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 20

Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten sowie des Vorstandes

Die Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Vorstandes erfolgt nach den Vorschriften des § 108 HwO.

§ 21

Verwaltung durch den Vorstand, Schadenshaftung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Er bereitet die Verhandlungen der Vollversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand regelt die Durchführung der Verwaltung und das Zeichnungsrecht durch Beschluss.



- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet. Sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

§ 22

Sitzungen des Vorstandes, Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der vorsitzende Präsident lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; weigert sich der vorsitzende Präsident, so kann das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie den Vorstand einberufen und dessen Sitzung leiten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des vorsitzenden Präsidenten oder seines Vertreters (§ 19 Abs. 1) mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt, mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind vom Sitzungsvorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 23

Vertretungsbefugnis

- (1) Je ein Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident wird im Verhinderungsfalle durch einen Vizepräsidenten, der Hauptgeschäftsführer durch einen Geschäftsführer vertreten.
- (2) Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von einem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein.



- (3) Bei Erledigung der laufenden Geschäfte wird die Handwerkskammer vom Hauptgeschäftsführer vertreten.

§ 24

Geschäftsführung

- (1) Der Hauptgeschäftsführer und gegebenenfalls weitere Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt. Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der Kammer.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist der Handwerkskammer für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teil. Weder er noch die übrigen Geschäftsführer dürfen der Vollversammlung angehören.
- (4) Die Wahl des Hauptgeschäftsführers und gegebenenfalls weiterer Geschäftsführer bedarf der Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

§ 25

Dienstverträge

- (1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben im Rahmen der Dienstherrenfähigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 wahr. Der Vorstand beschließt über die Dienst- und Arbeitsverträge mit den Beschäftigten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz im Rahmen des Stellenplanes. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Anstellungsverträge mit dem Hauptgeschäftsführer und den Geschäftsführern schließt der Vorstand ab.
- (2) Alle Verträge mit Beschäftigten bedürfen der Schriftform. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen die Präsidenten.

§ 26

Ausschüsse

- (1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse
- a) einen Ausschuss für Berufsbildung
 - b) einen Rechnungsprüfungsausschuss
- Außerdem können für einzelne Fälle besondere Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen zu berichten. Für den Berufsbildungsausschuss gelten zusätzlich die Bestimmungen des § 27 Abs. 7 - 9.



- (3) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Die übrigen Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Für die Besetzung der Ausschüsse gilt § 19 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
Gleiches gilt für die von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse mit der Maßgabe, dass die Altersgrenze auf 65 Jahre festgelegt wird.

§ 27

Berufsbildungsausschuss

- (1) Die Handwerkskammer errichtet einen Berufsbildungsausschuss. Ihm gehören 6 Arbeitgeber, 6 Arbeitnehmer und 6 Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 43 bis § 44 b HwO in Verbindung mit der vom Berufsbildungsausschuss beschlossenen Geschäftsordnung gemäß § 44 b HwO“.

§ 28

Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und zwar aus vier Inhabern eines Betriebes des Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes und zwei Gesellen oder anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten.
- (2) Die Mitglieder werden von der Vollversammlung auf 5 Jahre gewählt; sie haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vollversammlung kann darüber hinaus dritte Personen, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet und vereidigt sind, oder öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtungen, unter anderem Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, kommunale Prüfungseinrichtungen mit der Prüfung der Jahresrechnung der Kammer und Fragen der Wirtschaftlichkeit beauftragen.

§ 29

Beauftragte

- (1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit der Einholung von Auskünften, mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung von Rechtsvorschriften



über die Berufsausbildung, der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen. Die der Handwerkskammer angehörenden Gewerbetreibenden haben den Beauftragten die für die Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung der Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung bestimmten Räume oder Einrichtungen zu gestatten.

- (2) Die Beauftragten werden vom Vorstand der Handwerkskammer bestellt.
- (3) Zu Beauftragten können nur Mitglieder der Vollversammlung oder Personen, die bei der Handwerkskammer beschäftigt sind, bestellt werden.
- (4) Die Beauftragten sind mit einer von einem der Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer unterzeichneten Vollmacht zu versehen.

§ 30

Haushalt, Rechnungslegung Rechnungsjahr, Haushaltsplan

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.
- (4) Der Vorstand erstellt zusammen mit dem Haushaltsplan eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 5 Jahren und übermittelt diese an die Vollversammlung.
- (5) Das Vermögen der Handwerkskammer darf nur zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

§ 31

Zeitraum der Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen.
- (2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.



§ 32

Haushalts- und Kassenordnung

Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung, die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

§ 33

Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Vollversammlung den Mitgliedern und dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Die Vollversammlung der Handwerkskammer kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der der Vollversammlung angehörenden selbständigen Handwerkern Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung beschließen.
- (3) Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

§ 34

Aufsicht

Die Aufsicht über die Handwerkskammer führt das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

§ 35

Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in der Deutschen Handwerkszeitung zu veröffentlichen. Einer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung wird gleichgestellt die Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer auf der Homepage im Internetauftritt – hwkno.de – unter dem Stichwort „Rechtsgrundlagen“; dabei ist sicherzustellen, dass in der Deutschen Handwerkszeitung die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer veröffentlicht werden.
- (2) Die Satzung ist in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen höheren Verwaltungsbehörden bekanntzumachen.

**§ 36
Überleitungsbestimmung**

- (1) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Handwerkskammer für Niederbayern und der Handwerkskammer der Oberpfalz werden Bedienstete der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz.
- (2) Geschäftsführung und Vertretung vor dem Amtsantritt des von der Vollversammlung gewählten Vorstandes (§ 20) sowie der Fortbestand von Rechtsvorschriften, Ausschüssen und Sachverständigenbestellungen bestimmen sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Errichtung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz und zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke der Handwerkskammern.

**§ 37
Inkrafttreten**

Die Satzung und eventuelle Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 25.11.2006 über die Änderung der Satzung wurde vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Bescheid vom 18.12.2006, Nr. 4400f – H/1a – 31 669, rechtsaufsichtlich genehmigt.

- ausgefertigt am 22. Januar 2007 -

gez.
Hans Stark

Präsidenten

gez.
Franz Prebeck

gez.
Toni Hinterdobler
Hauptgeschäftsführer